

1. Änderung vom 18.02.2020 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 12.02.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 30.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 12.02.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Ermäßigung für Geschwister wird wie folgt geändert:
  - a) § 9 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
  - b) § 9 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
  - c) § 9 Absatz 5 Satz 3 entfällt

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus